



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst  
80327 München

Vgl. beiliegende Liste

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
II.5 –BP40008.2-6b.080602

München, 16.06.2015  
Telefon: 089 2186 2077  
Name: Frau Dr. Graf

**Abschluss von Dienstvereinbarungen gem. Art. 73 BayPVG  
Hier: Nutzung elektronischer Einrichtungen an staatlichen Schulen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Nutzung elektronischer Einrichtungen ist in vielen Bereichen des Schul-  
lebens eine Selbstverständlichkeit geworden. Viele dieser Einrichtungen  
bieten, unabhängig von ihrem Zweck, technische Möglichkeiten, das Ver-  
halten oder die Leistung von Beschäftigten zu überwachen. Daraus erge-  
ben sich verschiedene Fragen insbesondere zu Mitbestimmungsrechten  
der Personalvertretung, die der Hauptpersonalrat beim Staatsministerium  
thematisiert hat.

Es wurde gebeten, zu

- EDV-gestützten Schulverwaltungsprogrammen,
- Elektronischen Schließanlagen und
- zur Nutzung des Internets

Hinweise zu den personalvertretungsrechtlichen Rahmenbedingungen, die  
neben den Aspekten des Datenschutzes zu beachten sind, zu geben und  
dabei insbesondere die Möglichkeit des Abschlusses einer Dienstvereinba-  
rung gemäß Art. 73 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

(BayPVG) darzustellen. Diese Bitte aufgreifend sollen die folgenden Ausführungen eine Hilfestellung beim Umgang mit diesen Fragen sein.

## **1. Generelle Aspekte von Art. 73 und Art. 75a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayPVG**

Vor Einführung, Anwendung oder erheblicher Änderung technischer Einrichtungen ist neben datenschutzrechtlichen Fragen wie der Zulässigkeit und Erforderlichkeit der Datenverarbeitung oder der datenschutzrechtlichen Freigabe immer auch zu bedenken, ob die Rechte der Personalvertretung (wie insbesondere Art. 75a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayPVG) berührt sind und wie die Maßnahme ggf. personalvertretungsrechtlich zu bewerten ist.

Unter personalvertretungsrechtlichen Aspekten ist bei Einführung, Anwendung und erheblicher Änderung solcher technischen Einrichtungen insbesondere an das Mitbestimmungsrecht des Art. 75a des Bayerischen Personalvertretungsrechts (BayPVG) zu denken. Über den Wortlaut des Art. 75a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayPVG hinaus **reicht** es für die Eröffnung dieses Mitbestimmungstatbestands aus, dass eine Einrichtung **objektiv geeignet** ist, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen; auf die subjektive Zielsetzung – also die Frage, ob tatsächlich eine Überwachung stattfinden soll - kommt es nicht an.

Ist der Mitbestimmungstatbestand des Art. 75a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayPVG im konkreten Fall eröffnet, dürfte in aller Regel der Abschluss einer **Dienstvereinbarung** zwischen der Dienststelle und dem Personalrat gem. Art. 73 BayPVG sinnvoll sein und zu Transparenz beitragen:

- Eine Dienstvereinbarung ist eine generelle Regelung eines bestimmten Sachverhalts, nach der sich die Rechtsbeziehungen zwischen Beschäftigten und Dienststelle oder die Handhabung innerdienstlicher Angelegenheiten in dem geregelten Anwendungsbereich richten. Dadurch erübrigt sich die Beteiligung des Personalrats bei einer Vielzahl von Einzelfällen mit gleichem Sachverhalt. Dienstvereinbarungen können gem.

Art. 73 BayPVG in den dort genannten Fällen (z.B. Art. 75a Abs. 1 BayPVG) und soweit keine gesetzliche oder tarifliche Regelung für den betreffenden Sachverhalt besteht, abgeschlossen werden.

- Dienstvereinbarungen sind von ihrer Struktur her ein Vertrag. Sie werden durch Dienststelle und Personalrat gemeinsam beschlossen, sind von beiden Seiten zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- Dienstvereinbarungen, die für einen größeren Bereich gelten, gehen Dienstvereinbarungen für einen kleineren Bereich vor. So gilt z.B. die Dienstvereinbarung zum bayerischen Schulverwaltungsprogramm ASV, die zwischen dem Staatsministerium und dem Hauptpersonalrat abgeschlossen wurde, für alle nachgeordneten Schulen, bei denen entsprechende Programme Anwendung finden.
- Dienstvereinbarungen gelten für alle betroffenen Beschäftigten der Dienststelle bzw. des Bereichs, für den die Dienstvereinbarung abgeschlossen wird.
- Dienststellen im genannten Sinne sind
  - bei den Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen die jeweiligen Schulen,
  - die Gesamtheit der Grundschulen und Mittelschulen innerhalb des Bereichs eines Staatlichen Schulamts,
  - die Gesamtheit der der Aufsicht einer Regierung unterstehenden Förderschulen und Schulen für Kranke.

Partner einer Dienstvereinbarung sind die bei der jeweiligen Dienststelle gebildeten Personalvertretungen auf örtlicher Ebene.

## **2. Im Folgenden sollen typische und häufige Konstellationen dargestellt werden:**

### **a) Nutzung EDV-basierter Schulverwaltungsprogramme**

Die Nutzung EDV-basierter Schulverwaltungsprogramme ist zweckmäßig und in vielen Bereichen notwendig. Insbesondere die Einführung des Programms ASV an vielen Schulen ist hier zu nennen.

ASV ist ein plattformunabhängiges, schulartübergreifendes Schulverwaltungsprogramm, das die Bildungseinrichtungen bei allen administrativen Aufgaben unterstützt und den Informationsfluss zwischen Schulen und Schulaufsichtsbehörden verbessert. Die Erfassung der schulischen Stammdaten ist ebenso möglich wie die Verwaltung von Schüler- wie Lehrerdaten zur Planung des Schulbetriebs oder der Leistungsdaten, die für die Zeugniserstellung herangezogen werden können.

Im Zusammenhang mit der Einführung von ASV haben das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und der dortige Hauptpersonalrat eine Dienstvereinbarung abgeschlossen, die alle unter personalvertretungsrechtlichen Aspekten relevanten Punkte abdeckt. Diese Dienstvereinbarung gilt auch für Programme nichtstaatlicher Anbieter, die dem Verfahrenszweck gemäß § 2 der Dienstvereinbarung auch nur teilweise entsprechen (vgl. § 1 Abs. 2 der Dienstvereinbarung).

Die Dienstvereinbarung wurde im KWMBI. 2011 S. 248 ff., geänd. KWMBI. 2013, S. 160 ff., veröffentlicht und ist auch im Internetauftritt des Staatsministeriums unter *Lehrer – Schulleitungen – ASV – wichtige Dokumente* zugänglich.

Gem. § 3 Abs. 5 der *Dienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung des bayerischen Schulverwaltungsprogrammes ASV* (im Folgenden: DV ASV) ist eine über den festgelegten Verfahrenszweck hinausgehende Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des Personals nicht zulässig; insbesondere ist eine Leistungs- und Verhaltenskontrolle mittels der in ASV gespeicherten Daten nur in bestimmten und in § 5 Abs. 1 und 2 DV ASV dargestellten Fällen zulässig.

Soweit an einer Schule Programme nichtstaatlicher Anbieter Anwendung finden, ist daher zunächst zu prüfen, ob die DV ASV nicht über die Regelung in deren § 1 Abs. 2 bereits Anwendung auch auf das an dieser Schule genutzte Programm findet. Dies sollte anhand der Regelung in § 2 der DV ASV und der Erläuterung in Anlage 1 zur DV ASV geprüft werden. Sehr viele Programme dürften damit bereits erfasst sein.

Im Zweifelsfall kommt eine ausdrückliche Bezugnahme auf die DV ASV in Form einer ergänzenden Dienstvereinbarung zwischen der Dienststelle und dem örtlichen Personalrat in Betracht, um sicherzustellen, dass die dortigen Vereinbarungen auch auf das jeweilige schulische Programm Anwendung finden.

Beim Abschluss von Dienstvereinbarungen für Grundschulen, Mittelschulen, Förderschulen oder Schulen für Kranke ist sicher zu stellen, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter vor Ort frühzeitig eingebunden wird und auch eine Kopie der Dienstvereinbarung erhält. Sie bzw. er hat vor Ort frühzeitig das Gespräch mit dem Sachaufwandsträger zu suchen.

Die DV ASV kann auch als Muster für Dienstvereinbarungen allgemein betrachtet werden.

Von der Frage der Zulässigkeit einer Leistungs- und Verhaltenskontrolle mittels der in ASV gespeicherten Daten zu trennen ist die Frage, ob die Schulleitung vorgeben kann, innerhalb welchen Zeitraums z.B. Einzelnoten von Schülerinnen und Schülern in Notenbögen einzutragen sind. Hier darf die Schulleitung Vorgaben zu einer termingerechten Eintragung dieser Noten machen.

Dies gilt z.B. auch in den Fällen, in denen ein Termin mit Erziehungsberechtigten ansteht und ein aktuelles Bild der Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers als Grundlage des Gesprächs erforderlich ist.

Nicht zulässig wäre dagegen eine systematische Auswertung des Zeitpunkts der Eintragung von Daten durch Lehrkräfte als Mittel der Leistungs- und Verhaltenskontrolle mittels ASV (vgl. § 3 Abs. 5 der DV ASV).

## **b. Elektronische Schließsysteme**

Elektronische Schließsysteme finden an Schulen zunehmend Verbreitung. Viele dieser Systeme erlauben auch eine Speicherung von Nutzerdaten, die potentiell – auch wenn dies nicht intendiert ist – für eine Leistungskontrolle im Sinne des Art. 75a Abs. 1 BayPVG geeignet sind. Speichernde Stelle dieser Daten und damit auch verantwortlich im Rahmen der betrieblichen Mitbestimmung ist - unabhängig davon, dass die Beschaffung einer Schließanlage zum Sachaufwand gehört - ggf. die Schule, da die Ausübung des Hausrechts kraft Gesetzes der Schulleitung zugewiesen ist (vgl. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz).

Hier sind zunächst die Vorgaben des Datenschutzrechts zu beachten. Eine Erhebung und Speicherung von Nutzerdaten ist nur zulässig, wenn sie erforderlich ist. Ggf. wird dann auch eine datenschutzrechtliche Freigabe des Verfahrens nach Art. 26 Bayerisches Datenschutzgesetz notwendig sein. In aller Regel dürfte eine Speicherung von Nutzerdaten allerdings verzichtbar und eine - soweit technisch möglich - entsprechende, datenschutzkonforme Konfiguration der Anlage geboten sein.

Ist ein elektronisches Schließsystem geeignet, personenbeziehbare Nutzerdaten zu speichern, so sind auch personalvertretungsrechtliche Vorgaben (v.a. Art. 75a Abs. 1 Nr. 1 BayPVG) zu beachten. Nicht hiervon betroffen sind also lediglich Systeme, die technisch keinerlei Speichermöglichkeit bieten. Der Sachverhalt ist im Rahmen der Mitbestimmung mit der örtlichen Personalvertretung zu erörtern und ggf. in einer Dienstvereinbarung vor Ort zu regeln. Hierbei sollte bei einem speicherfähigen Schließsystem in der Dienstvereinbarung vermerkt werden, dass personenbezogene Nutzerdaten nicht zur Leistungskontrolle genutzt und – soweit technisch umsetzbar – nicht gespeichert werden. Sollte eine temporäre Speicherung ausnahmsweise zum Schutz von Rechtsgütern veranlasst sein, ist diese Maßnahme zuvor mit der Personalvertretung abzustimmen.

Wenn die Schule nicht ausnahmsweise über eine eigene, lokal gesteuerte Anlage verfügt, ist der Schulleitung dringend anzuraten, vorab bereits das

Gespräch mit dem Sachaufwandsträger zu den relevanten Fragestellungen und den technischen Gegebenheiten zu suchen, die zu vereinbarenden Aspekte inhaltlich mit diesem abzustimmen und eine ev. Dienstvereinbarung auch dem Sachaufwandsträger zur Kenntnis zuzuleiten. So wird sichergestellt, dass die technischen Möglichkeiten allen Seiten bekannt sind und entsprechend der Dienstvereinbarung umgesetzt werden.

### **c) Internet- und E-Mail-Nutzung**

Für viele Lehrkräfte ist es selbstverständlich, Internet oder E-Mail am Arbeitsplatz zu nutzen. Nicht übersehen werden darf der Umstand, dass es sich hierbei nicht nur um nützliche Arbeitshilfen handelt, sondern oft auch um mitbestimmungspflichtige Verfahren, die potentiell eine Mitarbeiterkontrolle erlauben.

Art und Ausmaß der Nutzung von E-Mail und Internet durch Bedienstete unterliegen dem dienstlichen Weisungsrecht.

Der Behördenleiter kann eine Privatnutzung zur Gänze untersagen. Tut er dies nicht, ist eine „maßvolle“ Privatnutzung erlaubt, sofern Interessen des Dienstherrn nicht beeinträchtigt werden. Selbst wenn keine konkrete Vorgabe der Nutzungsdauer erfolgt ist, ist eine ausschweifende private Nutzung des Internets und des E-Mail-Diensts unzulässig. Außerdem ist es dem Arbeitgeber möglich, die Erlaubnis der Privatnutzung an Bedingungen zu knüpfen (z.B. Durchführung einer angemessenen Nutzungskontrolle).

Über die Nutzung von E-Mail und Internet kann eine Dienstvereinbarung mit dem Personalrat abgeschlossen werden, in der die Fragen der Protokollierung, Auswertung und Durchführung von Kontrollen eindeutig geregelt sind.

Auf Ziff. 7.2 Abs. 2 der KMBek vom 12.09.2012 „*Rechtliche Hinweise zur Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets an Schulen*“ (KWMBI. 2012, S. 317 ff.) wird hingewiesen.

#### **d) Sonstige Verfahren**

Neben den unter a) bis c) genannten technischen Einrichtungen kommt als typisches Verfahren für eine Mitbestimmung nach Art. 75a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayPVG insbesondere auch die Einrichtung einer Videoüberwachung in Betracht. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen hierfür wird auf die KMBek „*Erläuternde Hinweise zum Vollzug der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die Schulen*“ (KWMBI. 2013, S. 22 ff., S. 35), Ziff. 4.6, Bezug genommen.

Abschließend sei zusammenfassend auf einige wichtige Handreichungen und Bekanntmachungen zu Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Einrichtungen hingewiesen, die auch auf datenschutz-, telemedien- und dienstrechtliche Vorgaben eingehen:

- KMBek vom 12.09.2012 „*Rechtliche Hinweise zur Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets an Schulen*“ (KWMBI. 2012, S. 317 ff.), dort v.a. Nr. 7.2
- KMBek vom 11.01.2013 „*Bekanntmachung über erläuternde Hinweise zum Vollzug der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die Schulen*“ (KWMBI. 2013, S. 27, ber. S. 72), dort v.a. Nr. 4.1 und 4.6  
(beide KMBeks finden sich auch im Internetauftritt des Staatsministeriums)
- Hinweise auf der Homepage des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz unter [www.datenschutz-bayern.de](http://www.datenschutz-bayern.de) -> *Veröffentlichungen* - > *Datenschutzgerechte Nutzung von E-Mail und anderen Internetdiensten am Arbeitsplatz*.



Es wird gebeten, eine Kopie dieses Schreiben an den örtlichen Personalrat sowie ggf. an die oder den Datenschutzbeauftragten an der jeweiligen Schule weiterzugeben. Die Staatlichen Schulämter werden um Weiterleitung an die jeweiligen für die Schulen zuständigen Datenschutzbeauftragten auf Schulamtsebene gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Graf

Ministerialrätin